

Europäische Sozialversicherung Fragen-Antworten-Katalog

der Sozialversicherungsträger akkordiert mit dem BM für Arbeit Soziales und Konsumentenschutz und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Inhaltsverzeichnis

▶	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	Fragen 1 – 19
▶	BESCHÄFTIGUNGSLANDPRINZIP	Fragen 20 – 22
▶	BEAMTE	Frage 23
▶	ARBEITSLOSE	Frage 24
▶	PRÄSENZ- UND ZIVILDIENTST	Frage 25
▶	SCHIFFFAHRT	Fragen 26 – 27
▶	FLUG- ODER KABINENBESATZUNGSMITGLIEDER	Fragen 28 – 29
▶	ENTSENDUNGEN	Fragen 30 – 61
▶	TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIEDSTAATEN	Fragen 62 – 82
▶	FREIWILLIGE VERSICHERUNG	Fragen 83 – 90
▶	HILFSKRÄFTE DER EU	Frage 91
▶	AUSNAHMEN VON DEN ART. 11 BIS 15	Fragen 92 – 101
▶	MELDE UND BEITRAGSPFLICHT	Frage 102
▶	MELDEPFLICHT/MELDEFRIST	Fragen 103 – 104
▶	ÜBERNAHME DER PFLICHTEN DURCH DEN	
	ARBEITNEHMER	Fragen 105 – 106
▶	BEITRÄGE	Frage 107
▶	NEBENBEITRÄGE UND UMLAGEN	Frage 108

Veröffentlichungen

[EU-Verordnung Nr. 883/2004](#)

[Durchführungsverordnung](#)

[Entsenderichtlinie](#)

[Entsendeleitfaden](#)

[EUGH-Entscheidungen](#)



DGservice



bmask.gv.at

Europäische Sozialversicherung

Fragen-Antwort-Katalog

der Kranken- und Pensionsversicherungsträger akkordiert mit dem BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Allgemeine Bestimmungen

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
1	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 1 lit. a	Fällt unter den Begriff „Beschäftigung“ auch der freie Dienstnehmer im Sinne des ASVG?	Ja.
2	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 1 lit. a	Was versteht man unter einer „gleichgestellten Situation“?	<p>Unter einer gleichgestellten Situation ist der Bezug von Krankengeld, Wochengeld, Kündigungsentschädigung, Urlaubsabfindung sowie aller Leistungen, welche aus einer unselbstständigen bzw. selbstständigen Tätigkeit gebühren, anzusehen. Freiwillige Versicherungen, Familienbeihilfen und Kinderbetreuungsgeld sind jedoch nicht als gleichgestellte Situationen zu erachten.</p> <p>Darüber hinaus gilt der Bezug von Pensionen, Renten sowie Pflegegeld nicht als gleichgestellte Situation (Art.11 Abs. 2 VO Nr. 883/2004).</p>

Allgemeine Bestimmungen

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
3	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 1 lit. a	Was versteht man unter dem Begriff „selbständige Erwerbstätigkeit“ im Sinne der VO 883/2004?	Von einer „selbständigen Erwerbstätigkeit“ im Sinne der VO 883/2004 kann sowohl bei Ausübung einer Tätigkeit aus dem Bereich der Gewerbetreibenden und Freiberufler als auch bei Tätigkeiten im land-/forstwirtschaftlichen Bereich gesprochen werden. Innerhalb der VO 883/2004 wird also nicht zwischen gewerblicher, freiberuflicher und bäuerlicher Tätigkeit unterschieden – alle derartigen Tätigkeiten werden unter dem Begriff „selbständige Erwerbstätigkeit“ subsumiert.
4	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 1 lit b	Fällt unter den Begriff “selbständige Erwerbstätigkeit” auch eine Tätigkeit als „neuer Selbstständiger“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Zi. 4 GSVG?	Ja.
5	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 1 lit b	Fällt unter den Begriff “selbständige Erwerbstätigkeit” auch eine Tätigkeit, welche die Pflichtversicherung nach dem FSVG begründet (selbständige Apotheker, Patentanwälte, freiberuflich tätige Ärzte mit eigener Ordination)?	Ja.

Allgemeine Bestimmungen

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
6	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 1 lit b	Fällt unter den Begriff "selbständige Erwerbstätigkeit" auch eine Tätigkeit als freiberuflich tätiger Künstler?	Ja.
7	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 1 lit. j iVm DFVO Art. 11 Abs. 1	Was versteht man bei der Begriffsbestimmung „Wohnort“ unter der Definition „Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person“?	Die Definition stellt auf den Mittelpunkt der Lebensinteressen der jeweiligen Person ab. Als Indizien für den Mittelpunkt des Lebensinteresses ist der Aufenthaltsort der Familienangehörigen, der Freunde und Bekannten dieser Person von Bedeutung. Des Weiteren ist die soziale Eingliederung der Person in das gesellschaftliche Leben (Vereinstätigkeiten, Ausübung von Freizeitaktivitäten, etc.) als Bezugspunkt ausschlaggebend. Bei der Feststellung des Wohnortes ist somit nicht auf ein einzelnes Kriterium abzustellen, sondern eine Betrachtung des Gesamtbildes vorzunehmen. Beispiele laden
8	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 1 lit. j iVm DFVO Art. 11 Abs. 1	Ist der Begriff „Wohnsitz“ im Art. 11 DFVO als identischerer Begriff zu dem Begriff „Wohnort“ im Art. 1 lit. j der VO Nr. 883/2004 zu sehen?	Ja.

Allgemeine Bestimmungen

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
9	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 1 lit. k	Was versteht man bei der Begriffsbestimmung „Aufenthalt“ unter der Definition „vorübergehender Aufenthalt der Person“?	Aus geschäftlichen bzw. unternehmerischen oder privaten Gründen befindet sich die Person vorübergehend an einem bestimmten Aufenthaltsort. Sie begründet dort jedoch keinen Mittelpunkt ihres Lebensinteresses. (siehe Art. 1 lit.j)
10	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 1 lit. l	Was versteht man unter „Rechtsvorschriften“?	In Österreich, sind z.B. für die Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Durchführungsvorschriften in Bezug auf das System der sozialen Sicherheit) das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG), das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), das Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen (FSVG) sowie diesbezügliche Verordnungen und Satzungen der Sozialversicherungsträger zu nennen. Gemäß Art. 9 der VO Nr. 883/2004 hat jeder EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat und die Schweiz eine Notifizierung über die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften, die in den sachlichen Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung fallen, zu veröffentlichen.

Allgemeine Bestimmungen

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
11	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 1 lit. m	Was versteht man unter „zuständige Behörde“?	Als zuständige Behörde betreffend die Systeme der sozialen Sicherheit ist in Österreich beispielhaft das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder für den Bereich der Familienleistungen das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend anzuführen.
12	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 1 lit. n	Was versteht man unter „Verwaltungskommission“?	Im Teil IV Art. 71 Abs. 1 der VO Nr. 883/2004 wird der Begriff „Verwaltungskommission“ als die bei der Europäischen Gemeinschaft eingesetzte Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit definiert.
13	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 1 lit. o	Was versteht man unter der „Durchführungsverordnung“?	Hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der VO Nr. 883/2004 wurde vom Rat der Europäischen Union am 17.12.2008 der gemeinsame Standpunkt (EG) Nr. 4/2009 (Durchführungsverordnung) festgelegt.
14	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 1 lit. p – r	Was versteht man unter „Träger“, „zuständiger Träger“ und „Träger des Wohnortes“?	Betreffend der Zuständigkeit der einzelnen Sozialversicherungsträger ist in Österreich auf die Zuordnung der Versicherten durch die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu verweisen. Eine Liste der Träger (Master Directory) wird von der Europäischen Union im Internet zur Verfügung gestellt.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
15	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 3 Abs. 1	Für welche Rechtsvorschriften gilt die VO Nr. 883/2004?	Leistungen bei Krankheit, Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft, etc.
16	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 3 Abs. 5	Für welche Rechtsvorschriften gilt die VO Nr. 883/2004 nicht?	Diese Verordnung gilt nicht für soziale und medizinische Fürsorge oder Leistungen, bei denen ein Mitgliedstaat die Haftung für Personenschäden übernimmt und Entschädigungen leistet, beispielsweise für Opfer von Krieg und militärischen Aktionen oder der sich daraus ergebenden Folgen, Opfer von Straftaten, Attentaten oder Terrorakten, Opfer von Schäden, die von Bediensteten eines Mitgliedstaates in Ausübung ihrer Pflichten verursacht wurden, oder für Personen, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aufgrund ihrer Abstammung Nachteile erlitten haben.
17	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 4	Was versteht man im Zusammenhang mit der VO Nr. 883/2004 unter Gleichbehandlung?	Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, haben Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
18	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 5	Was versteht man im Zusammenhang mit der VO Nr. 883/2004 unter Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen?	<p>Hat nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats der Bezug von Leistungen der sozialen Sicherheit oder sonstiger Einkünfte bestimmte Rechtswirkungen, so sind die entsprechenden Rechtsvorschriften auch bei Bezug von nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gewährten gleichartigen Leistungen oder bei Bezug von in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Einkünften anwendbar.</p> <p>Hat nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats der Eintritt bestimmter Sachverhalte oder Ereignisse Rechtswirkungen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen entsprechenden Sachverhalte oder Ereignisse, als ob sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten wären.</p>

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
19	<u>BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 8	Wie gestaltet sich das Verhältnis der VO Nr. 883/2004 zu anderen Koordinierungsregelungen?	<p>Im Rahmen ihres Geltungsbereiches tritt diese Verordnung an die Stelle aller zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Abkommen über soziale Sicherheit. Einzelne Bestimmungen von Abkommen über soziale Sicherheit, die von den Mitgliedstaaten vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung geschlossen wurden, gelten jedoch fort, sofern sie für die Berechtigten günstiger sind oder sich aus besonderen historischen Umständen ergeben und ihre Geltung zeitlich begrenzt ist. Damit diese Bestimmungen weiterhin Anwendung finden, müssen diese im Anhang II der VO Nr. 883/2004 angeführt sein.</p> <p>Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können bei Bedarf nach den Grundsätzen und im Geist der VO Nr. 883/2004 Abkommen miteinander schließen.</p>
20	<u>BESCHÄFTI- GUNGSLAND- PRINZIP</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 11 Abs. 1	<p>Personen, für die diese Verordnung gilt, unterliegen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach Titel II der VO 883/2004 „Bestimmung des anwendbaren Rechts“.</p> <p>Gilt dies auch bei der Beschäftigung in verschiedenen Mitgliedstaaten?</p>	Ja, auch Personen, welche in mehreren Mitgliedstaaten tätig werden, unterliegen immer nur den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
21	<u>BESCHÄFTI- GUNGLAND- PRINZIP</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 11 Abs. 3 lit. a	Eine Person arbeitet im Mitgliedstaat A und wohnt im Mitgliedstaat B. Welche Rechtsvorschriften (Mitgliedstaat A oder Mitgliedstaat B) sind anzuwenden?	Es ist jener Mitgliedstaat zuständig, in dem die jeweilige Person die unselbständige oder selbständige Tätigkeit tatsächlich ausübt (Territorialitätsprinzip). Der Wohnort des Dienstnehmers sowie der Sitz oder Wohnort des Dienstgebers ist dabei unerheblich. Sofern keine Regelungen gemäß Art. 12 – Art. 16 der gegenständlichen Verordnung zum Tragen kommen, ist immer das Territorialitätsprinzip anzuwenden. Beispiele laden
22	<u>BESCHÄFTI- GUNGLAND- PRINZIP</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 11 Abs. 3 lit. a	Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden, wenn eine Person in einem Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, sich der Wohnort der Person aber in einem anderen Mitgliedstaat befindet?	Die Person unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates in dem sie die selbständige Erwerbstätigkeit ausübt (Territorialitätsprinzip). Beispiel laden
23	<u>BEAMTE</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 11 Abs. 3 lit. b	Welchen Rechtsvorschriften unterliegt ein Beamter?	Ein Beamter unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört. Beispiel laden

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
24	<u>ARBEITSLOSE</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 11 Abs. 3 lit. c	Welchen Rechtsvorschriften unterliegt eine Person, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit vom Wohnsitzstaat erhält?	Eine Person, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaats Leistungen bei Arbeitslosigkeit gem. Art. 65 der VO Nr. 883/2004 erhält, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats. Beispiele laden
25	<u>PRÄSENZ- UND ZIVILDIENT</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 11 Abs. 3 lit. d	Welcher Staat ist für Personen zuständig, die zum Wehr- oder Zivildienst eines Mitgliedstaats einberufen werden?	Eine zum Wehr- oder Zivildienst eines Mitgliedstaats einberufene oder wiedereinberufene Person unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats. Sollte von Österreich eine Person zum Präsenzdienst einberufen werden, finden die österreichischen Rechtsvorschriften Anwendung.
26	<u>SCHIFFFAHRT</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 11 Abs. 4	Welchen Rechtsvorschriften unterliegt eine Person, die an Bord eines Schiffes tätig wird?	Die Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit, die gewöhnlich an Bord eines Schiffes ausgeübt wird, ist grundsätzlich einer Beschäftigung in jenem Mitgliedstaat gleichzusetzen, unter dessen Flagge das Schiff fährt (Ausnahme siehe Punkt 18). Beispiel laden

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
27	<u>SCHIFFFAHRT</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 11 Abs. 4	Welchen Rechtsvorschriften unterliegt eine Person, die an Bord eines Schiffes tätig wird, das Entgelt für diese Tätigkeit jedoch von einem Unternehmen erhält, dessen Sitz nicht in jenem Mitgliedstaat ist, unter dessen Flagge das Schiff fährt?	Eine Person, die einer Beschäftigung an Bord eines unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahrenden Schiffes nachgeht und ihr Entgelt für diese Tätigkeit von einem Unternehmen oder einer Person mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat erhält, unterliegt den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats, sofern sie in diesem Staat wohnt . Das Unternehmen oder die Person, das bzw. die das Entgelt zahlt, gilt als Arbeitgeber. Beispiele laden
28	<u>FLUG- ODER KABINENBESATZUNGSMITGLIEDER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 11 Abs. 5	Welchen Rechtsvorschriften unterliegen Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglieder die Tätigkeiten in Form von Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausüben. (eine Heimatbasis bzw. zwei oder mehrere Heimatbasen im selben Mitgliedsstaat)	Die Tätigkeit gilt als in dem Mitgliedstaat ausgeübt, in dem sich die „Heimatbasis“ im Sinne von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 befindet. Diese Regelung gilt bei Vorliegen einer Heimatbasis sowie zwei oder mehr Heimatbasen, die sich im selben Mitgliedstaat befinden. Beispiele laden

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
29	<u>FLUG- ODER KABINENBE- SATZUNGSMIT- GLIEDER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 11 Abs. 5	Welchen Rechtsvorschriften unterliegen Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglieder die Tätigkeiten in Form von Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausüben? (zwei oder mehrere Heimatbasen in verschiedenen Mitgliedstaaten)	Die Regelungen betreffend Tätigkeiten die gewöhnlich in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt werden, sind maßgeblich. (Artikel 13 der VO (EG) 883/2004)
30	<u>ENTSENDUNG ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 1	Für welchen Zeitraum ist das Formular E 101 im Zusammenhang mit einer Entsendung auszustellen, sofern die Entsendung zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem noch die VO (EWG) 1408/71 Gültigkeit hat, jedoch auch in einen Zeitraum hineinreicht, der schon von der VO Nr. 883/2004 umfasst ist?	Das Formular E101 ist in einem derartigen Fall ebenfalls für die maximale Dauer von 12 Monaten auszustellen.
31	<u>ENTSENDUNG ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 1 DFVO Art. 14 Entsendeleit- faden	Den Rechtsvorschriften welches Mitgliedstaats unterliegt eine Person, die vom österreichischen Arbeitgeber für maximal 24 Monate in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird?	Die Person unterliegt weiterhin den österreichischen Rechtsvorschriften. Beispiel laden

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
32	<u>ENTSENDUNG</u> <u>ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 1 DFVO Art. 14 Entsendeleit- faden	Was versteht man unter einer Entsendung im Sinne der Verordnung?	Eine Entsendung liegt vor, wenn eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines gewöhnlich dort tätigen Arbeitgebers tätig ist, auf dessen Anweisung vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat geschickt wird, um dort für ihren Arbeitgeber auf dessen Rechnung eine Beschäftigung auszuüben.
33	<u>ENTSENDUNG</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 DFVO Art. 14 Entsendeleit- faden	Wo ist die Entsendung zwischen den Mitgliedstaaten geregelt?	In Art. 12 der VO Nr. 883/2004 sowie in Art. 14 und 15 der DFVO.
34	<u>ENTSENDUNG</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 DFVO Art. 14 Entsendeleit- faden	Die Entsendedauer ist nunmehr mit 24 Monaten festgelegt. Gibt es darüber hinaus die Verlängerung der Entsendedauer?	Nein, da die Entsendedauer ohnedies von ursprünglich 12 Monaten auf 24 Monate ausgedehnt wurde.
35	<u>ENTSENDUNG</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12	Ist es auch nach In-Kraft-Treten der VO 883/2004 möglich, dass der Dienstgeber das Entsendeformular bis zu 3 Monate selbst ausstellt?	Nein, da der Beschluss der Verwaltungskommission Nr. 148, in welchem diese Vorgehensweise geregelt wurde, bei der VO 883/2004 keine Anwendung mehr findet.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
36	<u>ENTSENDUNG</u> <u>ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 1 DFVO Art. 14 Entsendeleit- faden	Welche Kriterien müssen für das Vorliegen einer Entsendung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 VO Nr. 883/2004 erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> • gewöhnliche Zugehörigkeit des entsandten Mitarbeiters zum Entsendestaat muss gegeben sein • das entsendende Unternehmen muss gewöhnlich im Entsendestaat tätig sein • die Entsendung darf nicht zur Ablöse eines vorher Entsendeten erfolgen • die Entsendung darf maximal 24 Monate andauern • es darf keine "Dreiecksentsendung" (Rekrutierung eines Arbeitnehmers in Mitgliedstaat A durch ein im Mitgliedstaat B tätiges Unternehmen für eine Tätigkeit im Mitgliedstaat C) vorliegen • die organische Bindung zum entsendenden Unternehmen bleibt während der Entsendung aufrecht • im Beschäftigungsstaat wird keine gesonderte, arbeitsrechtliche Bindung eingegangen.
37	<u>ENTSENDUNG</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 DFVO Art. 14 Entsendeleit- faden	Welche Auswirkung hat eine Entsendung?	Die Rechtsvorschriften des Entsendestaats finden weiterhin Anwendung, wodurch es zu keiner Unterbrechung der nationalen Versicherungskarriere kommt.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
38	<u>ENTSENDUNG</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 DFVO Art. 14 Entsendeleit- faden	Was geschieht, wenn bestimmte maßgebliche Entsendekriterien nicht bzw. nicht mehr erfüllt sind?	Es gilt grundsätzlich das Territorialitätsprinzip, d.h. die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats (Art. 11 der Grundverordnung) kommen zur Anwendung, sofern keine andere Regelung (Art. 13 und 16 der VO Nr. 883/2004) zum Tragen kommt.
39	<u>ENTSENDUNG</u> <u>ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 1 DFVO Art. 14 Abs. 1 Entsendeleit- faden	Was bedeutet "gewöhnliche Zugehörigkeit" zum Entsendestaat als Voraussetzungskriterium?	Die entsandte Person muss unmittelbar vor der Entsendung den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats (Entsendestaat) unterliegen, in dem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat. „Unmittelbar vor Beginn“ bedeutet, dass die Person zumindest ein Monat den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats unterlegen sein muss.
40	<u>ENTSENDUNG</u> <u>ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 1 DFVO Art. 14 Abs. 1 Entsendeleit- faden	Muss diese Rechtsunterworfenheit im Sinne des Art. 14 Abs.1 DFVO durch die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit entstanden sein?	Nein. Auch eine freiwillige Versicherung oder eine Mitversicherung, also auch das Wohnen im nunmehrigen Entsendestaat ohne Ausübung einer (selbstständigen oder unselbstständigen) Erwerbstätigkeit genügt.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
41	<u>ENTSENDUNG</u> <u>ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 1 DFVO Art. 14 Abs. 1 Entsendeleit-faden	Ein österreichisches Unternehmen nimmt in Österreich einen Mitarbeiter auf und entsendet ihn sofort auf eine Baustelle nach Deutschland. Handelt es sich bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen um eine Entsendung?	Ja. Auch die Aufnahme für die Auslandstätigkeit ist als Entsendung zu qualifizieren, sofern der entsandte Mitarbeiter nach der Entsendung die Möglichkeit hat, in dem entsendenden Stammbetrieb weiterzuarbeiten. (Vgl. EuGH in Rs Van der Vecht).
42	<u>ENTSENDUNG</u> <u>ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 1 DFVO Art. 14 Abs. 2 Entsendeleit-faden	Ist ein Arbeitgeber bereits „gewöhnlich im Entsendestaat tätig“, wenn dort lediglich interne Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden?	Nein. Gem. Art. 14 Abs. 2 DFVO muss das entsendende Unternehmen andere nennenswerte Tätigkeiten als rein interne Verwaltungstätigkeiten im Niederlassungsstaat ausüben.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
43	<u>ENTSENDUNG</u> <u>ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 1 DFVO Art. 14 Abs. 2 Entsendeleit- faden	Wann sind Tätigkeiten des Arbeitgebers „nennenswert“ im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der DFVO?	<p>Die Beurteilung der "nennenswerten" Tätigkeit hat anhand eines Gesamtbildes des entsendenden Unternehmens zu erfolgen. Es sind dabei die Besonderheiten jedes einzelnen Unternehmens zu berücksichtigen und auf den Unternehmensgegenstand abzustellen.</p> <p>Die dem Unternehmensgegenstand entsprechende "eigentliche" Tätigkeit des Arbeitgebers muss auch im Entsendestaat (Staat der Niederlassung) nachweislich in repräsentativem Ausmaß ausgeführt werden. Ein mögliches Beurteilungskriterium ist der im Niederlassungsstaat erzielte Umsatz, der in einem Bereich von zumindest 25 % des Gesamtumsatzes auf „nennenswerte“ Tätigkeit schließen lässt.</p>
44	<u>ENTSENDUNG</u> <u>ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 1 DFVO Art. 14 Abs. 2 Entsendeleit- faden	Eine Personalleasingfirma mit Sitz im Mitgliedstaat A beschäftigt dort lediglich eine Bürokraft. Es wird tatsächlich ausschließlich Personal in den Mitgliedstaat B vermittelt. Liegt eine Entsendung vor?	Nein. Die Personalleasingfirma führt im Niederlassungsstaat A ausschließlich Verwaltungstätigkeiten aus. Das "Entsendekriterium" der „nennenswerten“ Tätigkeit fehlt.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
45	<u>ENTSENDUNG</u> <u>ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 1 DFVO Art. 14 Entsendeleit-faden	Was bedeutet das „Ablöseverbot“ im Zusammenhang mit einer Entsendung gem. Art. 12 der VO Nr. 883/2004?	<p>Die entsandte Person darf nicht als Ersatz (zur Ablöse) einer zuvor zur Ausübung der identen Tätigkeit entsandter Person, entsendet werden.</p> <p>Entsendet ein Unternehmen zunächst z.B. zwei Tunnelbauexperten für 12 Monate auf eine Baustelle, anschließend zwei Betonierer für 10 Monate und anschließend noch zwei Elektriker für weitere fünf Monate, liegt mangels identer Arbeit keine Ablöse und somit - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - eine Entsendung vor.</p> <p>Die Tätigkeit von zwei Montagetischlern für 20 Monate stellt jedoch keine Entsendung dar, wenn sie zwei vorher vom Dienstgeber entsandte Montagetischler ablösen, welche bereits 24 Monate mit identer Tätigkeit im Beschäftigungsstaat tätig waren.</p>
46	<u>ENTSENDUNG</u> <u>ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 1 DFVO Art. 14 Entsendeleit-faden	Kann Arbeitskräfteüberlassung im Rahmen einer Entsendung erfolgen?	<p>Ja. (Vgl. EuGH in Rs Manpower) Jedoch muss der Arbeitskräfteüberlasser im Staat der Niederlassung (Entsendestaat) eine nennenswerte Tätigkeit ausüben. (Vgl. EuGH in Rs Fitzwilliams und in Rs Plum)</p> <p>Verleiht daher eine österreichische Personalleasingfirma, die zumindest 25 % ihres Gesamtumsatzes über Arbeitskräfteüberlassung an österreichische Auftraggeber tätigt, Personal an ein Unternehmen in Deutschland, liegt - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - eine Entsendung vor.</p>

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
47	<u>ENTSENDUNG</u> <u>ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 1 DFVO Art. 14 Entsendeleitfaden	Welche Kriterien können zur Beurteilung des aufrechten Bestandes des "organischen Bandes" zum Herkunftsunternehmen herangezogen werden?	z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • die Lohnzahlung • die wirtschaftliche Belastung durch die Lohnzahlung • die disziplinare Verantwortung • die Haftung für Schäden • die Kündigungs- und Entlassungszuständigkeit <p>Beispiel für eine Entsendung: Ein österreichisches Unternehmen schickt einen Mitarbeiter zu einem deutschen Tochterunternehmen, zahlt aber weiterhin das Gehalt und kann den Mitarbeiter jederzeit zurückberufen.</p>
48	<u>ENTSENDUNG</u> <u>ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 1 DFVO Art. 14 Entsendeleitfaden	Ein österreichisches Unternehmen karenziert einen Mitarbeiter (arbeitsrechtlich bleibt das "ruhende" Dienstverhältnis bestehen), und dieser wird für 10 Monate Mitarbeiter des deutschen Tochterunternehmens und von diesem entlohnt. Liegt eine Entsendung vor?	Nein. Es liegt keine Entsendung vor, weil das "organische Band" in dieser Zeit nicht zum Mutterunternehmen in Österreich besteht sondern zum deutschen Tochterunternehmen.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
49	<u>ENTSENDUNG</u> <u>ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 1 DFVO Art. 14 Entsendeleit- faden	Ein österreichisches Unternehmen entsendet einen Mitarbeiter nach Polen. Dort geht der ursprünglich entsandte Mitarbeiter zugleich ein zweites Dienstverhältnis zum polnischen Tochterunternehmen ein. In welchem Staat ist der Mitarbeiter zu versichern?	In diesem Fall sind beide Tätigkeiten nach dem Territorialitätsgrundsatz in Polen zu versichern, da das Vorliegen einer Entsendung im Sinne des Art. 12 der VO Nr. 883/2004 voraussetzt, dass im Tätigkeitsstaat keinerlei arbeitsvertragliche Bindung besteht.
50	<u>ENTSENDUNG</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 1 DFVO Art. 14 Entsendeleit- faden	Beginnt die Entsendefrist nach einer Unterbrechung des Auslandseinsatzes neu zu laufen?	Die Unterbrechung bzw. Hemmung der 24-Monate-Entsendefrist wird durch die VO Nr. 883/2004 nicht explizit geregelt. Unter Bedachtnahme auf die beabsichtigte Gesamtdauer der Entsendung, wird allgemein eine Unterbrechung von zwei Monaten bereits als ausreichend für den Neubeginn der 24-Monatsfrist erachtet. Keine Entsendung liegt daher vor, wenn ein Mitarbeiter nach 20 Monaten des Einsatzes zurückgeholt und nach drei Tagen wieder für 20 Monate entsandt wird. Wird er jedoch erst nach zwei Monaten Unterbrechung neu entsandt, beginnt die 24-Monate-Entsendefrist neu zu laufen und es liegt eine neue Entsendung vor.
51	<u>ENTSENDUNG</u> <u>BEAMTEN</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 DFVO Art. 14 Entsendeleit- faden	Kann auch ein Beamter entsendet werden?	Ja. Für einen Beamten im Sinne des Art. 1 lit.d der VO Nr. 883/2004 gilt hinsichtlich einer Entsendung in einen Mitgliedstaat keine zeitliche Begrenzung. Er unterliegt daher ohne zeitliches Limit den Rechtsvorschriften des Staats, in dessen Verwaltung er beschäftigt ist. Das gilt in gleichem Ausmaß für die den Beamten gleichgestellten Personen (z.B. Vertragsbedienstete).

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
52	<u>ENTSENDUNG</u> <u>SELBST- STÄNDIGER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 2 DFVO Art. 14 Entsendeleit- faden	Kann sich auch eine selbstständig tätige Person entsenden?	Ja. Die selbstständig tätige Person muss jedoch üblicherweise: <ul style="list-style-type: none"> • "eine nennenswerte Tätigkeit" im Gebiet jenes Mitgliedstaats ausüben, in dem sie ansässig ist, • dort die selbstständige Tätigkeit bereits einige Zeit vor der beabsichtigten Entsendung ausgeübt haben und • die unternehmerische Struktur im Herkunftsstaat auch während der Entsendung beibehalten sowie • im anderen Mitgliedstaat eine ähnliche Tätigkeit ausüben. • Zudem darf die Entsendung auch bei Selbstständigen maximal 24 Monate andauern.
53	<u>ENTSENDUNG</u> <u>SELBST- STÄNDIGER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 2 DFVO Art. 14 Entsendeleit- faden	Wie lange kann von einer Entsendung eines Selbstständigen im Sinne der VO Nr. 883/2004 ausgegangen werden?	Grundsätzlich für maximal 24 Monate.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
54	<u>ENTSENDUNG</u> <u>SELBST- STÄNDIGER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 2 DFVO Art. 14	Den Rechtsvorschriften welchen Mitgliedsstaates unterliegt eine in Österreich selbständig erwerbstätige Person, die sich für maximal 24 Monate zur Ausübung einer ähnlichen Tätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat entsendet?	Die Person unterliegt weiterhin den österreichischen Rechtsvorschriften.
55	<u>ENTSENDUNG</u> <u>SELBST- STÄNDIGER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 2 DFVO Art. 14 Entsendeleit- faden	Welche Tätigkeit ist „ähnlich“?	Bei der Beurteilung der Ähnlichkeit kommt es ausschließlich auf die tatsächliche Eigenart der Tätigkeit an und nicht darauf, ob diese Tätigkeit im Herkunftsstaat tatsächlich als unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit qualifiziert wird. Jedenfalls liegt eine ähnliche Tätigkeit im Mitgliedstaat nur dann vor, wenn sie Ausfluss jenes Tätigkeitsfeldes ist, für das die Person im Entsendestaat eine Gewerbeberechtigung sowie eine Berufsberechtigung besitzt.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
56	<p><u>ENTSENDUNG</u></p> <p><u>SELBST- STÄNDIGER</u></p> <p><u>(GEWERB- LICH/FREIBERUF LICH)</u></p>	<p>VO Nr. 883/2004</p> <p>Art. 12 Abs. 2</p>	<p>Ist eine Entsendung auf Grund einer gewerblichen oder freiberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit auch dann möglich, wenn keine Pflichtversicherung nach dem GSVG vorliegt und daher keine Beiträge zur gewerblichen Sozialversicherung bezahlt werden?</p>	<p>Ja, eine Entsendung auf Grund einer selbständigen Tätigkeit (gewerblich/freiberuflich) ist auch dann möglich, wenn keine Pflichtversicherung nach dem GSVG vorliegt (weil beispielsweise bestimmte Versicherungsgrenzen nicht erreicht werden) bzw. diese noch nicht festgestellt wurde.</p> <p>Mit der Ausstellung einer Entsendebescheinigung wird nicht das Vorliegen einer (Pflicht-)Versicherung bestätigt, sondern lediglich bescheinigt, dass die österreichischen Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung finden.</p> <p>Die Ausstellung einer Entsendebescheinigung zieht also nicht zwangsläufig eine Pflichtversicherung nach sich.</p> <p>Eine Voraussetzung für die Ausstellung einer Entsendebescheinigung ist jedoch die Abgabe einer Versicherungserklärung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, damit uns die Daten der betreffenden Person bekannt sind und der (Nicht-)Bestand einer Pflichtversicherung überprüft werden kann.</p> <p>Die Versicherungserklärung (hierfür ist ein eigenes Formular vorgesehen) kann entweder schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache abgegeben werden.</p> <p>siehe auch: www.sva.or.at</p>

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
57	<u>ENTSENDUNG</u> <u>SELBST- STÄNDIGER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 2 DFVO Art. 14 Entsendeleit- faden	Darf der entsandte Selbstständige während der Tätigkeit im Beschäftigungsstaat die unternehmerische Struktur im Herkunftsstaat aufgeben (ruhend stellen)?	Nein. Für das Vorliegen einer Entsendung eines Selbstständigen muss die unternehmerische Struktur im Herkunftsstaat nachweislich beibehalten werden.
58	<u>ENTSENDUNG</u> <u>SELBST- STÄNDIGER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 2 DFVO Art. 14 Entsendeleit- faden	Eine Person betreibt in Österreich einen Installateurbetrieb und übernimmt einen Auftrag in Italien der 18 Monate dauert, wobei er als Installateur tätig wird. In welchem Mitgliedstaat ist die Person in den 18 Monaten zu versichern?	Die Person unterliegt weiterhin den österreichischen Rechtsvorschriften, da sie sich als österreichischer Unternehmer selbst kurzfristig (maximal für 24 Monate) zur Ausführung einer Arbeit in einen anderen Mitgliedstaat entsendet.
59	<u>ENTSENDUNG</u> <u>SELBST- STÄNDIGER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 2 DFVO Art. 14 Entsendeleit- faden	Ein Inhaber eines Frisiersalons in Ungarn arbeitet 24 Monate bei einem Friseur in Österreich. Welchen Rechtsvorschriften unterliegt der Friseur?	Er unterliegt weiterhin den ungarischen Rechtsvorschriften, da keine Differenzierung zwischen einer unselbständigen und einer selbstständigen Tätigkeit vorgenommen wird.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
60	<u>ENTSENDUNG</u> <u>SELBST- STÄNDIGER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 Abs. 2 DFVO Art. 14	Ein Landwirt führt einen Betrieb in Österreich. Im Rahmen seiner land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit hält er landwirtschaftliche Fachvorträge auch in Bildungseinrichtungen in Südtirol. Welchen Rechtsvorschriften unterliegt der Landwirt?	Er unterliegt weiterhin den österreichischen Rechtsvorschriften, da die Vortragstätigkeit in Italien Ausfluss seiner land(forst)wirtschaftlichen Haupttätigkeit in Österreich darstellt - unabhängig davon, ob es sich bei der Vortragstätigkeit in Italien um eine unselbständige oder selbstständige Tätigkeit handelt.
61	<u>ENTSENDUNG</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 12 DFVO Art. 14 Entsendeleit- faden	Wie hat die entsandte Person ihre Entsendung im Beschäftigungsstaat nachzuweisen?	Eine vom zuständigen Versicherungsträger auszustellende Entsendebescheinigung dient als Nachweis. Es ist unerheblich, ob es sich um eine Entsendung unselbstständiger oder selbstständiger Personen handelt.
62	<u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIED- STAATEN</u> <u>ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 13 Abs. 1 DFVO Art. 14 Abs. 5	Was ist unter einer Person zu verstehen, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt?	Darunter ist eine Person zu verstehen, die gleichzeitig oder abwechselnd für dasselbe Unternehmen oder denselben Arbeitgeber oder für verschiedene Unternehmen oder Arbeitgeber eine oder mehrere gesonderte Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt. Beispiele laden

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
63	<u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIED- STAATEN ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 13 Abs. 1 DFVO Art. 14 Abs. 5 lit. b	Was ist unter einer „marginalen Tätigkeit“ zu verstehen?	<p>Unter einer marginalen Tätigkeit versteht man eine Tätigkeit der, unter Bedachtnahme auf die Arbeitszeit, den Umsatz, etc. eine vernachlässigbare Rolle zukommt. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn eine Person in einem Mitgliedstaat eine Tätigkeit verrichtet und einmal im Jahr eine Vortragstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat durchführt.</p> <p>Eine Betrachtungsweise hat hierbei in Beachtung eines Beobachtungszeitraumes von 12 Monaten zu erfolgen. Es ist hierbei ein Konnex zu Art. 14 Abs. 10 der DFVO herzustellen.</p> <p>Bei der Beurteilung ist die zeitliche Komponente in den Vordergrund zu stellen, nachdem aufgrund der derzeit noch bestehenden Unterschiede im Lohnniveau der einzelnen Mitgliedstaaten eine betragsmäßige Begrenzung nicht zielführend erscheint. Marginale Tätigkeiten sind in Beachtung des Entsendeleitfadens der Verwaltungskommission grundsätzlich jene die weniger als 5 % der regulären Arbeitszeit des Arbeitnehmers und/oder weniger als 5 % der Gesamtvergütung ausmachen.</p>

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
64	<u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIED- STAATEN ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 13 Abs. 1 DFVO Art. 14 Abs. 5 lit. b	Müssen diese Tätigkeiten regelmäßig nebeneinander ausgeübt werden - „[...] und zwar unabhängig von der Häufigkeit oder Regelmäßigkeit des Alternierens“?	Diese Formulierung bedeutet, dass die Tätigkeit nicht ständig abwechselnd in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt werden muss, sondern es kann durchaus eine Tätigkeit einen längeren Zeitraum (mehrere Monate) auch nur in einem Mitgliedstaat durchgeführt werden. Voraussetzung für das Vorliegen einer Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten ist aber, dass die Person zumindest im Beobachtungszeitraum von 12 Monaten in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten tätig ist.
65	<u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIED- STAATEN ARBEITNEHMER UND SELBST- STÄNDIGER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 13 Abs. 1 DFVO Art. 14 Abs. 8	Wie wird wesentliche Tätigkeit definiert?	Als wesentliche Tätigkeit ist jene Tätigkeit zu sehen, welcher im Verhältnis zu den anderen Tätigkeiten, die in den einzelnen Staaten ausgeübt werden (Einzelbetrachtung) in Beachtung des Umsatzes, der Arbeitszeit, des Entgelts, etc. die größte Bedeutung zukommt. Als Richtwert könnte, wie bereits im Artikel 14 Abs. 8 der DFVO angeführt, ein Anteil von $\geq 25\%$ bezüglich der Gesamttätigkeit herangezogen werden. Anzumerken ist weiters, dass eine Betrachtung des Gesamtbildes (Anzahl der Kunden, Umsatz, Arbeitszeit, Höhe des Entgelts, etc.) vorzunehmen ist. Liegt ein Anteil von unter 25% bezüglich der Gesamttätigkeit vor, kommt aber der Tätigkeit im Wohnsitzstaat im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ein wesentlicher Anteil zu, ist der Wohnsitzstaat dennoch als wesentliches Anknüpfungskriterium heranzuziehen. Bei der Beurteilung ist jedenfalls die Mitwirkungspflicht der betroffenen Person erforderlich, wobei gerade zu Beginn der Tätigkeit

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
				die Beurteilung des Erwerbstätigen hinsichtlich des Begriffs „wesentliche Tätigkeit“ nicht in Frage zu stellen sein wird. Sollten sich im Laufe der Tätigkeiten maßgebliche Änderungen ergeben (z.B. rückwirkend betrachtet, stellt sich der Sachverhalt ab Beginn anders dar), die den Wechsel der Zuständigkeit betreffen, so sind erst ab bekannt werden dieses Umstandes die entsprechenden Änderungen (Beendigung bzw. Durchführung der Versicherung, Beitragsvorschreibung bzw. Rückerstattung) vorzunehmen. Rückwirkende Änderungen, sofern sich diese zu Beginn der Tätigkeit festzulegenden Vormerkungen nachträglich als abweichend darstellen, sind nicht durchzuführen.
66	<u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIED- STAATEN ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 13 Abs. 1 DFVO Art. 14 Abs. 10	Welcher Zeitraum ist für die Beurteilung der Wesentlichkeit für die Höhe des Einkommens relevant?	Es sind die Angaben für die folgenden 12 Kalendermonate zu berücksichtigen.
67	<u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIED- STAATEN SELBST- STÄNDIGER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 13 Abs. 2 lit. b	Welche Kriterien kommen zur Anwendung um festzustellen, wo der Mittelpunkt der Tätigkeiten liegt?	Wenn eine selbstständig erwerbstätige Person nicht in einem der Mitgliedstaaten, in dem sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, wohnhaft ist, unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet. Die Bestimmung des Tätigkeitsmittelpunktes erfolgt unter Berücksichtigung: <ul style="list-style-type: none"> • aller Aspekte der beruflichen Tätigkeiten der Person, im Be-

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
				<p>sonderen der Ort, an dem sich die fixen und dauernden Geschäftsräume, von denen aus die betroffene Person ihre Tätigkeiten ausführt, befinden;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die gewöhnliche Art oder die Dauer der ausgeführten Tätigkeiten; • die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen; und • die Intentionen der betroffenen Person, wie sie aus den Umständen erkennbar sind. <p>Zusätzlich zu den o. a. Kriterien muss bei der Bestimmung, wessen Staats Rechtsvorschriften anzuwenden sind, auch die vermutliche zukünftige Situation in den nachfolgenden 12 Kalendermonaten berücksichtigt werden.</p> <p>Wenn unterschiedliche Standpunkte vorhanden sind und keine Einigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften erzielt werden kann, gelten die Regeln über die provisorische Anwendung der Rechtsvorschriften und die provisorische Gewährung von Leistungen (Art. 16 der DFVO).</p> <p>Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften entweder auf einer vorübergehenden oder einer definitiven Basis anzuwenden sind, muss die betroffene Person unverzüglich von der Entscheidung in Kenntnis setzen. Eine Person, die normalerweise in zwei</p>

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
				oder mehr Mitgliedstaaten selbstständig erwerbstätig ist und es verabsäumt, den zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in dem sie wohnhaft ist, davon in Kenntnis zu setzen, unterliegt auch diesen Regelungen, sobald der Träger des Wohnlandes über die Situation dieser Person informiert ist.
68	<u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIED- STAATEN ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 13 Abs. 1 lit. a	Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden, wenn eine Person für einen/mehrere Dienstgeber/Auftraggeber in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist und im Wohnsitzstaat einen wesentlichen Teil der Tätigkeit erbringt?	Die Person unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats in dem sie wohnt. Dies unabhängig davon, ob sich der/die Dienstgeber/Auftraggeber in einem oder verschiedenen Mitgliedstaat/en befindet/befinden. Sofern im Wohnsitzstaat ein wesentlicher Teil der Tätigkeit verrichtet wird, ist jedenfalls der Wohnsitzstaat Anknüpfungspunkt. Beispiel laden
69	<u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIED- STAATEN ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 13 Abs. 1 lit. b) i)	Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden, wenn eine Person für einen Dienstgeber/Auftraggeber tätig ist, wobei diese im Wohnsitzstaat keine Tätigkeit bzw. keinen wesentlichen Teil der Tätigkeit erbringt?	Die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet ist maßgeblich. Beispiel laden

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
70	<u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIED- STAATEN ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 13 Abs. 1 lit. b) ii)	Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden, wenn eine Person für zwei oder mehrere Dienstgeber/Auftraggeber mit Sitz im selben Mitgliedstaat tätig ist, wobei diese im Wohnsitzstaat keine Tätigkeit bzw. keine wesentliche Tätigkeit verrichtet?	Die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats sind maßgeblich in dem die Dienstgeber/Auftraggeber ihren Sitz haben.
71	<u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIED- STAATEN ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 13 Abs. 1 lit. b) iii)	Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden, wenn eine Person für zwei oder mehrere Dienstgeber/Auftraggeber mit Sitz oder Wohnsitz in zwei Mitgliedstaaten, von denen einer der Wohnmitgliedstaat ist, tätig wird, wobei diese im Wohnsitzstaat keine wesentliche Tätigkeit verrichtet?	Die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats sind maßgeblich in dem der Dienstgeber/Auftraggeber außerhalb des Wohnmitgliedstaates seinen Sitz oder Wohnsitz hat. (Sitzstaat des Dienstgebers/Auftraggebers) Beispiel laden
72	<u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIED- STAATEN ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 13 Abs. 1 lit. b) iv)	Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden, wenn eine Person für zwei oder mehr Dienstgeber/Auftraggeber von denen mindestens zwei ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedsstaaten außerhalb des Wohnmitgliedstaats haben tätig ist und die Person keine Tätigkeit bzw. keinen wesentlichen Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat erbringt?	Die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats sind maßgeblich in dem sich der Wohnsitz der Person befindet. Beispiel laden

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
73	<u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIED- STAATEN</u> <u>ARBEITNEHMER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 13 Abs. 1 DFVO Art. 14 Abs. 11	Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden, wenn eine Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat für einen Dienstgeber/Auftraggeber mit Sitz außerhalb des Hoheitsgebietes der EU in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist?	Die Person unterliegt den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaats. Beispiel laden
74	<u>TÄTIGKEIT IN EINEM MIT- GLIEDSTAAT</u> <u>SELBSTÄNDI- GER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 13 Abs. 2 lit. a	Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden, wenn eine Person in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, wobei sie einen wesentlichen Teil der Tätigkeit auch im Wohnsitzstaat erbringt?	Die Person unterliegt den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates. Beispiele laden
75	<u>TÄTIGKEIT IN EINEM MIT- GLIEDSTAAT</u> <u>SELBSTÄNDI- GER</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 13 Abs. 2 lit. b	Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden, wenn eine Person in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, wobei sie keinen wesentlichen Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat erbringt?	Die Person unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates in dem sich der Mittelpunkt Ihrer Tätigkeiten befindet. Beispiele laden

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
76	<p><u>TÄTIGKEIT IN EINEM MITGLIEDSTAAT</u></p> <p><u>SELBSTÄNDIGER</u></p>	<p>VO Nr. 883/2004</p> <p>Art. 13 Abs. 2 lit. b</p>	Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden, wenn eine Person in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, wobei sie überhaupt keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat erbringt?	<p>Auch in diesen Fällen unterliegt die Person den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates in dem sich der Mittelpunkt Ihrer Tätigkeiten befindet.</p> <p>Beispiel laden</p>
77	<p><u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIEDSTAATEN</u></p> <p><u>ARBEITNEHMER UND SELBSTSTÄNDIGER</u></p>	<p>VO Nr. 883/2004</p> <p>Art. 13 Abs. 3</p>	Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden, wenn eine Person für einen Dienstgeber/Auftraggeber in einem Mitgliedstaat tätig ist und gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat eine selbstständige Tätigkeit ausübt?	<p>Die Person unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats in dem sie die unselbstständige Tätigkeit ausübt.</p> <p>Beispiel laden</p>
78	<p><u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIEDSTAATEN</u></p> <p><u>ARBEITNEHMER UND SELBSTSTÄNDIGER</u></p>	<p>VO Nr. 883/2004</p> <p>Art. 13 Abs. 3</p>	Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden, wenn eine Person in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, sei es für einen oder mehrere Auftraggeber bzw. Unternehmer tätig ist und darüber hinaus eine selbstständige Tätigkeit verrichtet?	<p>In Betrachtung des Artikels 13 Abs. 1 der VO 883/2004 ist zunächst zu beurteilen, welcher Staat für die Arbeitnehmertätigkeit/en zuständig ist. Die Rechtsvorschriften dieses Staates sind auch für die selbstständige Tätigkeit maßgeblich.</p> <p>Beispiel laden</p>

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
79	<p><u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIED- STAATEN</u></p> <p><u>SELBSTÄNDI- GER</u></p>	<p>VO Nr. 883/2004 Art. 13 Abs. 3</p>	<p>Gibt es auch in der neuen VO 883/2004 Bestimmungen über die allfällige Zuordnung einer Person unter die Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten bei gleichzeitiger Ausübung einer unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeit?</p> <p>Anmerkung: Dies war in der früheren VO 1408/71 bei Eintragung im Anhang VII möglich.</p>	<p>Nein, in der VO 883/2004 gibt es keine derartige Bestimmung mehr.</p> <p>Eine Person unterliegt daher auch bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten (selbständig oder unselbständig) jedenfalls nur den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates.</p>
80	<p><u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIED- STAATEN</u></p> <p><u>BEAMTER UND SELBST- STÄNDIGER</u></p>	<p>VO Nr. 883/2004 Art. 13 Abs. 3</p>	<p>Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden, wenn eine Person in einem Mitgliedstaat als Beamter beschäftigt ist und eine Beschäftigung und/oder selbstständige Tätigkeit in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ausübt?</p>	<p>Die Person unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört.</p> <p>Beispiel laden</p>

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
81	<p><u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIED- STAATEN</u></p> <p><u>SELBSTÄNDI- GER</u></p>	<p>VO Nr. 883/2004 Art. 13 Abs. 5</p>	<p>Eine Person übt selbständige Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten aus und wird anhand der Zuordnungskriterien nach Art. 13 Abs. 2 den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates unterstellt.</p> <p>Was geschieht mit den Einkünften, die in dem Staat erzielt werden für den die Rechtsvorschriften nicht anwendbar sind?</p>	<p>Nach Artikel 13 Abs. 5 werden sämtliche Tätigkeiten und die daraus erzielten Einkünfte einer Person so behandelt, als wären sie im Staat dessen Rechtsvorschriften als anwendbar bestimmt wurden, ausgeübt bzw. erzielt worden.</p> <p>Eine Person kann also unter Umständen, falls dies die Rechtsvorschriften des „zuständigen“ Staates vorsehen, für sämtliche Einkünfte, die in verschiedenen Mitgliedstaaten erzielt wurden, beitragspflichtig werden oder es kann erst auf Grund dieser Einkünfte eine (Pflicht-) Versicherung eintreten.</p> <p>Beispiel laden</p>

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
82	<p><u>TÄTIGKEITEN IN ZWEI ODER MEHR MITGLIED- STAATEN</u></p> <p><u>ABEITNEHMER UND SELBSTÄNDI- GER</u></p>	<p style="text-align: center;">VO Nr. 883/2004</p> <p>Art. 13 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 5</p>	<p>Eine Person übt eine selbständige und eine unselbständige Erwerbstätigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten aus und wird anhand der Zuordnungskriterien nach Art. 13 Abs. 3 den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die abhängige Beschäftigung ausgeübt wird, unterstellt.</p> <p>Was geschieht mit den Einkünften, die in dem Staat erzielt werden in dem die selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und dessen Rechtsvorschriften daher nicht anwendbar sind?</p>	<p>Nach Artikel 13 Abs. 5 werden sämtliche Tätigkeiten und die daraus erzielten Einkünfte einer Person so behandelt, als wären sie im Staat dessen Rechtsvorschriften als anwendbar bestimmt wurden, ausgeübt bzw. erzielt worden.</p> <p>Bei gleichzeitiger Ausübung einer unselbständigen und einer selbständigen Erwerbstätigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten kann eine Person, falls die Rechtsvorschriften des „zuständigen“ Staates (das ist der Mitgliedstaat in dem die unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt) dies vorsehen, unter Umständen auch auf Grund der selbständigen Erwerbstätigkeit beitrags- bzw. versicherungspflichtig werden.</p> <p style="text-align: center;">Beispiel laden</p>
83	<p><u>FREIWILLIGE VERSICHERUNG</u></p>	<p style="text-align: center;">VO Nr. 883/2004</p> <p>Art. 14 Abs. 1</p>	<p>Gelten die Art. 11 bis 13 der VO Nr. 883/2004 auch für die freiwillige Versicherung oder die freiwillige Weiterversicherung?</p>	<p>Nein, es sei denn in einem Mitgliedstaat gibt es für einen der in Artikel 3 Abs. 1 der VO Nr. 883/2004 genannten Zweige nur ein System der freiwilligen Versicherung.</p>
84	<p><u>FREIWILLIGE VERSICHERUNG</u></p>	<p style="text-align: center;">VO Nr. 883/2004</p> <p>Art. 14 Abs. 2</p>	<p>Kann eine Person, welche nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Pflichtversicherung in diesem Staat unterliegt, in einem anderen Mitgliedstaat eine freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung abschließen?</p>	<p>Nein.</p>

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
85	<u>FREIWILLIGE VERSICHERUNG</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 14 Abs. 2	Ist eine freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung in jenen Fällen möglich, in denen sich eine Person aus der Pflichtversicherung eines Mitgliedstaates hinausoptiert hat bzw. von der Möglichkeit sich hinein zu optieren nicht Gebrauch gemacht hat?	<p>Artikel 14 ist so zu verstehen, dass eine freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung auch dann ausgenommen ist, sofern in einem Staat die Möglichkeit der Pflichtversicherung gegeben ist, sich die betreffende Person aber nicht in die Pflichtversicherung hineinoptieren lässt bzw. herausoptiert. (Ausnahme Schweiz, Liechtenstein)</p> <p>Die Intention der VO Nr. 883/2004 ist, dass eine Person nur den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates unterliegt (Ausnahmevereinbarungen wie Anhang 7 oder 14f gibt es nicht mehr) sowie die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung nur dann zum Tragen kommen soll, sofern Personen generell nicht der Pflichtversicherung unterliegen bzw. Staaten zuständig sind, in denen es generell keine Pflichtversicherung/Versicherungspflicht gibt. Auf bilaterale Abkommen und Ausnahmen aus der Verordnung ist Bedacht zu nehmen.</p>
86	<u>FREIWILLIGE VERSICHERUNG</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 14 Abs. 2	Welcher Staat ist für die Durchführung der freiwilligen Versicherung oder der freiwilligen Weiterversicherung zuständig?	Es gibt eine Wahlmöglichkeit, wobei die Person nur dem System unterliegt, für das sie sich entschieden hat.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
87	<u>FREIWILLIGE VERSICHERUNG</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 14 Abs. 3	Kann eine Person, welche nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates pflichtversichert ist, für Leistungen bei Invalidität, Alter und an Hinterbliebene in einem anderen Mitgliedstaat eine freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung beantragen?	Ja, sofern sie in der Vergangenheit zu einem Zeitpunkt ihrer beruflichen Laufbahn aufgrund oder infolge einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats unterlag und ein solches Zusammentreffen nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen ist.
88	<u>FREIWILLIGE VERSICHERUNG</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 14 Abs. 4	Ist es erforderlich, dass eine Person in dem Mitgliedstaat in dem sie die freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung beantragt, ihren Wohnsitz hat?	Diese Frage tritt in jenen Fällen auf, in denen der Wohnsitz nach nationalem Recht ein Kriterium für den Abschluss einer freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung darstellt. In der VO Nr. 883/2004 ist hierzu ein Verweis auf Art. 5 lit. b (Gleichstellung von bestimmten Sachverhalten oder Ereignissen) gegeben, wobei die Wohnsitzgleichstellung nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann. Die Wohnsitzgleichstellung bezieht sich ausschließlich auf Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt in der Vergangenheit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates unterlagen, weil sie dort eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.
89	<u>FREIWILLIGE VERSICHERUNG</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 14 Abs. 5	Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der Vorversicherungszeiten?	In der VO Nr. 883/2004 findet sich hierzu ein Verweis auf Art. 6 (Zusammenrechnung der Zeiten), wobei die Zusammenrechnung der Zeiten ausschließlich für Personen gilt, die zu irgendeinem Zeitpunkt in der Vergangenheit in diesem Mitgliedstaat Versicherungszeiten für das betreffende Risiko zurückgelegt haben.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
90	<u>FREIWILLIGE VERSICHERUNG</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 14 Abs. 4 und 5	Welche Versicherungszeiten können für die die Zusammenrechnung der Zeiten gemäß Art. 6 herangezogen werden? Muss die Versicherungszeit innerhalb eines bestimmten Zeitraumes liegen? Wie lange muss der Betreffende versichert gewesen sein?	Unter Versicherungszeiten sind jedenfalls jene Zeiten zu verstehen, die aus einer Beschäftigung, einer selbstständigen Tätigkeit, einer freiwilligen Versicherung oder einer Mitversicherung resultieren. Nein, dies ist nicht erforderlich. Es reicht unter Umständen bereits ein Tag aus. (Es wird auf die Ausführungen zu Art. 14 Abs. 3 verwiesen).
91	<u>HILFSKRÄFTE DER EU</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 15	Welchen Rechtsvorschriften unterliegen Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaft?	Die Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften können zwischen der Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie beschäftigt sind, der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, denen sie zuletzt unterlagen, oder der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit die besitzen, wählen; ausgenommen hiervon sind die Vorschriften über Familienbeihilfen, die nach den Beschäftigungsbedingungen für diese Hilfskräfte gewährt werden. Dieses Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden und wird mit dem Tag des Dienstantritts wirksam.
92	<u>AUSNAHMEN VON DEN ART. 11 BIS 15</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 16 Abs. 1 DFVO Art. 18	Ist eine Verlängerung der Entsendung über 24 Monate im Einzelfall möglich?	Ja. Auf Antrag des entsendenden Unternehmens können die betroffenen Mitgliedstaaten, konkret die dort zuständigen Behörden (in Österreich das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) einvernehmlich im Rahmen einer Ausnahmevereinbarung gem. Art. 16 der VO Nr. 883/2004 die weitere Geltung der Rechtsvorschriften des Staats festlegen, aus dem entsendet wird, sofern dies im Interesse bestimmter Personen(Gruppen) liegt.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
93	<u>AUSNAHMEN VON DEN ART. 11 BIS 15</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 16 Abs. 1 DFVO Art. 18	Welche Möglichkeit hat das entsendende Unternehmen, wenn die Entsendung von Anbeginn an länger als 24 Monate dauern soll?	Das entsendende Unternehmen hat – möglichst - im Vorfeld der Auslandsstätigkeit die Möglichkeit beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gem. Art. 16 Abs. 1 eine Ausnahmerevereinbarung zu Artikel 12 Abs. 1 der VO zu beantragen. Wird eine diesbezügliche Genehmigung nach Interessensprüfung und im gemeinsamen Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats erteilt, gelten für die entsandte Person auch über die grundsätzlich mit 24 Monaten befristete maximale Entsendungsdauer hinaus die Rechtsvorschriften des Staats, aus dem sie entsendet wird.
94	<u>AUSNAHMEN VON DEN ART. 11 BIS 15</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 16 Abs. 1 iVm DFVO Art. 18	Wer ist für die Abwicklung einer Ausnahmerevereinbarung nach Art. 16. Abs. 1 der VO Nr. 883/2004 zuständig?	In Österreich ist das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sektion II/A/4, Stubenring 1, AT-1010 Wien, zuständig.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
95	<u>AUSNAHMEN VON DEN ART. 11 BIS 15</u>	<p style="text-align: center;">VO Nr. 883/2004</p> <p>Art. 16 Abs. 1 iVm DFVO Art. 18</p>	Was muss ein Antrag nach Art. 16. Abs. 1 der VO Nr. 883/2004 beinhalten?	<p>Sollte kein Musterantrag (zum Downloaden auf der Homepage des BMASK) verwendet werden, wären folgende Daten erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name/Geburtsdatum/Staatsangehörigkeit/Wohnanschrift des Dienstnehmers • Titulierung und Anschrift des österreichischen Dienstgebers • Titulierung und Anschrift des ausländischen Unternehmens • Angabe ob eine Entsendung oder eine Abordnung vorliegt • Genaue Angabe der Dauer der geplanten Entsendung/Abordnung • Gegebenenfalls ergänzende Informationen: z.B. bereits vorhandene Geschäftszahlen des BMASK, Angabe von früheren Entsende-/Abordnungs-Zeiträumen • firmenmäßige Zeichnung des österreichischen Dienstgebers und Unterschrift des Dienstnehmers. Bei Abordnungen zusätzlich noch firmenmäßige Zeichnung des ausländischen Dienstgebers

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
96	<u>AUSNAHMEN VON DEN ART. 11 BIS 15</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 16 Abs. 1 iVm DFVO Art. 18	Bestehen Formvorschriften hinsichtlich der Antragstellung nach Art.16 Abs. 1 der VO Nr. 883/2004 und wenn ja, welche?	Anträge können auch von Interessensvertretungen eingebracht werden, müssen jedoch vom Dienstgeber/Dienstnehmer firmenmäßig gezeichnet/unterschrieben werden. Bei Abordnungen wäre auch die Unterschrift des ausländischen Dienstgebers erforderlich. Anträge sollten – wenn möglich – rechtzeitig vor Beginn der Beschäftigung im Ausland eingebracht werden. Eine längere Rückwirkung (ab 3 Monate) sollte vermieden werden.
97	<u>AUSNAHMEN VON DEN ART. 11 BIS 15</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 16 Abs. 1 iVm DFVO Art. 18	In welcher Form kann der Antrag beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingebracht werden?	Der Antrag kann auf dem Postweg, mittels Telefax oder E-Mail beim BMASK eingebracht werden. Sollte die Antragstellung durch Telefax oder E-Mail erfolgen, sind keine Originalunterlagen zusätzlich zu übermitteln.
98	<u>AUSNAHMEN VON DEN ART. 11 BIS 15</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 16 Abs. 1 iVm DFVO Art. 18	Erhält der Dienstgeber eine Information darüber, dass er den Antrag beim BMASK eingebracht hat?	Der Dienstgeber wird mittels einer kurzen Nachricht darüber informiert, dass sein Antrag der zuständigen Behörde des Beschäftigungsstaats zur Stellungnahme übermittelt wurde.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
99	<u>AUSNAHMEN VON DEN ART. 11 BIS 15</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 16 Abs. 1 iVm DFVO Art. 18	Welchen Nachweis benötigt der Dienstnehmer nach Abschluss des Verfahrens gemäß Art. 16 Abs. 1 der VO Nr. 883/2004?	Nach Abschluss des Verfahrens zwischen der zuständigen Behörde von Österreich und dem jeweiligen ausländischen Mitgliedstaat wird vom BMASK das Schreiben betreffend Ausnahmevereinbarung nach Art. 16. Abs.1 der VO Nr. 883/2004 erstellt und dem Dienstgeber sowie dem österreichischen Versicherungsträger zur Kenntnis gebracht. Der österreichische Versicherungsträger bescheinigt in weiterer Folge, dass weiterhin die österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gemäß Art. 16 Abs. 1 der VO Nr. 883/2004 zur Anwendung gelangen.
100	<u>AUSNAHMEN VON DEN ART. 11 BIS 15</u>	VO Nr. 883/2004 Art. 16 Abs. 1 iVm DFVO Art. 18	In welchen Fällen ist in der Regel keine Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 Abs. 1 der VO Nr. 883/2004 vorgesehen?	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn mit einer Ausnahme dem Grundprinzip der VO Nr. 883/2004 (nur ein Staat ist zuständig) widersprochen werden würde. • Eine Ausnahme darf nicht dem Ziel einer einheitlichen Versicherungskarriere widersprechen. • Sofern keine Befristung des Auslandseinsatzes angegeben wird. • Sofern das österreichische Dienstverhältnis vor dem Auslandseinsatz gelöst wird. • Sofern weder eine Entsendung noch eine Abordnung vorliegen (d.h. die betreffende Person geht ohne dienstlichen Auftrag „also z.B. aus privaten Gründen“ ins Ausland arbeiten).

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
101	<u>AUSNAHMEN VON DEN ART. 11 BIS 15</u>	<p style="text-align: center;">VO Nr. 883/2004</p> <p>Art. 16 Abs. 1 iVm DFVO Art. 18</p>	Welche inhaltlichen Bestimmungen bestehen betreffend Art. 16 Abs. 1 der VO Nr. 883/2004?	<p>Eine Ausnahmereinbarung wird immer im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde des Beschäftigungsstaats getroffen.</p> <p>Die Zustimmung zu einer Ausnahmereinbarung liegt immer im Ermessen der Behörde des Beschäftigungsstaats.</p> <p>Ausnahmen dürfen insgesamt einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten.</p> <p>Art. 16 Abs. 1 der VO Nr. 883/2004 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit (völkerrechtliche) Vereinbarungen abzuschließen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer völkerrechtlichen Vereinbarung lässt sich jedoch aus dieser Bestimmung nicht ableiten.</p>

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
102	<u>MELDE UND BEITRAGS- PFLICHT</u>	DFVO Art. 21	Ist Art. 21 so auszulegen, dass unter den Pflichten des Arbeitgebers nicht nur die Pflicht zur Zahlung der Beiträge, sondern auch die Pflicht zur Erstattung der Meldungen zu verstehen sind?	<p>JA. Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf die Zahlung der Beiträge im engeren Sinn, sondern auch auf die damit im Zusammenhang stehenden Meldungen.</p> <p>Art. 21 Abs. 1 DFVO überlagert das nationale Recht. Die Pflichten des Dienstgebers werden nicht aufgehoben. Im Artikel 21 Abs. 2 DFVO wird auf die „die daneben fortbestehenden Pflichten des Arbeitgebers“ verwiesen. Diese ergeben sich dann aus den jeweiligen nationalen Vorschriften.</p> <p>Wie bisher müssen die Meldepflichten mit den Beitragspflichten verknüpft werden. Sofern österreichische Rechtsvorschriften anzuwenden sind, hat dies mit allen Konsequenzen sowie mit allen Rechten und Pflichten zu erfolgen. Dies betrifft auch die Meldepflicht des Dienstgebers, sodass die bisher gängige Praxis (Melde- und Beitragspflicht des Dienstgebers auch im zwischenstaatlichen Bereich) aufrecht erhalten bleibt.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist sinngemäß Art. 76 Abs. 4 3. Unterabsatz der VO Nr. 883/2004 und Art. 3 Abs. 1 der DFVO heranzuziehen.</p>

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
103	<u>MELDEPFLICHT</u>	DFVO Art. 21	Wer ist meldepflichtig und was ist zu melden?	Der Arbeitgeber, der seinen Sitz oder seine Niederlassung außerhalb des zuständigen Mitgliedstaats hat, hat die Meldungen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu erstatten.
104	<u>MELDEFRIST</u>	DFVO Art. 21	Welche Meldefristen kommen zur Anwendung?	Es kommen die Fristen zur Anwendung, die die anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften vorsehen.
105	<u>ÜBERNAHME DER PFLICHTEN DURCH DEN AR- BEITNEHMER</u>	DFVO Art. 21 Abs. 2	Kann ein Arbeitgeber, der keine Niederlassung in dem Mitgliedstaat hat, dessen Rechtsvorschriften auf den Arbeitnehmer anzuwenden sind, mit dem Arbeitnehmer vereinbaren, dass dieser die Pflichten zur Zahlung der Beiträge übernimmt?	Ein Arbeitgeber, der keine Niederlassung in dem Mitgliedstaat hat, dessen Rechtsvorschriften auf den Arbeitnehmer anzuwenden sind, kann mit dem Arbeitnehmer vereinbaren, dass dieser die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt, ohne dass die daneben fortbestehenden Pflichten des Arbeitgebers berührt werden. Der Arbeitgeber übermittelt eine solche Vereinbarung dem zuständigen Träger dieses Mitgliedstaats.
106	<u>ÜBERNAHME DER PFLICHTEN DURCH DEN AR- BEITNEHMER</u>	DFVO Art. 21 Abs. 2	Was ist bei Abschluss einer Vereinbarung nach Art. 21 Abs. 2 zu beachten?	Neben der Vereinbarung ist ein Dienstvertrag und ein Nachweis über das anzuwendende Arbeitsrecht hinsichtlich der Beurteilung, ob BMSVG-Pflicht (Betriebliches Mitarbeiter und Selbstversorgungs-gesetz) gegeben ist, vorzulegen.

Bestimmungen des anwendbaren Rechts

Nr.	Kurzbeschreibung - Gebiet	Rechtliche Grundlage	Frage	Antwort
107	<u>BEITRÄGE</u>	DFVO Art. 21 Abs. 2	Wer berechnet die Beiträge?	Grundsätzlich hat der Arbeitgeber die Beiträge selbst abzurechnen. In Ausnahmefällen ist auch eine Vorschreibung durch den Träger möglich. Bei einer Vereinbarung nach Art. 21 Abs. 2 der DFVO werden die Beiträge dem Arbeitnehmer vorgeschrieben.
108	<u>NEBEN- BEITRÄGE UND UMLAGEN</u>	§ 10 Abs. 4 AKG, § 12 Abs. 1 Z 4 IESG, § 2 WohnbauFBG	Ein Arbeitnehmer ist in Österreich tätig. Der Arbeitgeber hat seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat. Der Arbeitnehmer unterliegt den österreichischen Rechtsvorschriften. Sind Nebenumlagen abzuführen?	Die Beurteilung der Nebenumlagen fällt nicht in den Anwendungsbereich der VO, sondern ist nach den nationalen Vorschriften zu lösen. Die entsprechenden Gesetze sehen eine Verpflichtung zur Abfuhr der Nebenumlagen für diesen Sachverhalt vor.